



## Nachträgliche Anschaffungskosten bei GmbH-Geschäftsanteilen

Bei der Beendigung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist der sich ergebende Veräußerungsgewinn in Höhe von 60 % zu versteuern. Ein sich ergebender Veräußerungsverlust kann in Höhe von 60 % mit anderen Einkünften verrechnet werden. Bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns bzw. Veräußerungsverlustes

werden von dem Veräußerungserlös – im Falle der Insolvenz regelmäßig 0 Euro – die Anschaffungskosten sowie etwaige Veräußerungskosten abgezogen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch nachträgliche Anschaffungskosten. Praxisrelevant bei den nachträglichen Anschaffungskosten waren bisher insbesondere Zahlungen aufgrund einer für die Gesellschaft vom Gesellschafter abgegebenen Bürgschaft sowie bestimmte, der Gesellschaft vom Gesellschafter gewährte Darlehen, die aufgrund der Insolvenz nicht mehr zurückgezahlt werden konnten.

Seit einer Gesetzesänderung im Jahre 2008, bei der der Begriff der „Krise der Gesellschaft“ entfiel, war in der Rechtsliteratur und bei Finanzgerichten streitig geworden, ob die bisherige steuerliche Beurteilung beibehalten werden könne. Der BFH hat nun mit Urteil vom 11.07.2017 – IX R 36/15 – diesen Rechtsstreit entschieden. Künftig führen Zahlungen eines Gesellschafters auf eine für die GmbH abgegebene Bürgschaft nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Gleiches gilt bei Ausfall mit der Gesellschaft gewährten Darlehen. Für Darlehen könne es nach Auffassung des BFH allenfalls noch dann eine Ausnahme geben, wenn diese Darlehen von Anfang an mit einer Rangrücktrittsvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 2a EStG versehen sind. Eine solche Rangrücktrittsvereinbarung führt allerdings dazu, dass ein in guten Zeiten gewährtes Darlehen bei der GmbH von Anfang an nicht mehr als Verbindlichkeit ausgewiesen

werden darf, sondern als Rücklage beim Eigenkapital der Gesellschaft zu buchen ist. Wurde eine solche Rangrücktrittsvereinbarung erst später getroffen, kommt es darauf an, ob und inwieweit die Darlehensforderung des Gesellschafters zu diesem Zeitpunkt noch werthaltig war. Nur in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung führt die Rangrücktrittsvereinbarung zu Rücklagen und damit auch zu nachträglichen Anschaffungskosten. In Höhe des nicht werthaltigen Teils der Forderung führt eine Rangrücktrittsvereinbarung nach § 5 Abs. 2a EStG hingegen zu steuerpflichtigem Gewinn. Im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung und Literatur umstrittene Rechtslage hat der BFH allerdings ausgeführt, dass für Sachverhalte, die bis zur Veröffentlichung dieses Urteils verwirklicht wurden, aus Vertrauensschutzgründen noch die bisherige Rechtsprechung weiter gilt. Für künftig der Gesellschaft vom Gesellschafter zuzuführende Geldmittel sollte daher statt eines Darlehens eine Gestaltung gewählt werden, bei der im Verlustfall dieser Verlust auch steuerlich geltend gemacht werden kann.

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
in Partnerschaft mbH  
Rechtsanwälte · Steuerberater

*Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam  
Tel.: 0331/74796-0  
Fax: 0331/74796-25  
andreas.klose@huemmerich-partner.de  
www.huemmerich-partner.de*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.